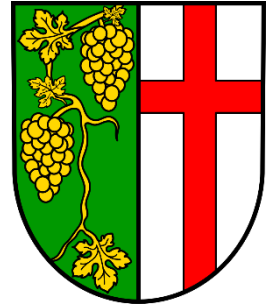

ORTSGEMEINDE EDIGER-ELLER



ERGÄNZUNGSSATZUNG NACH § 34 (4) NR. 3 BAUGB

„MOSELWEINSTRASSE“

-TEXTFESTSETZUNGEN-

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Dirk Strang
Moritz Strang, M.Sc.



WeSt-Stadtplaner GmbH
Tannenweg 10
56751 Polch

Telefon: 02654/964573

Fax: 02654/964574

Mail: west-stadtplaner@t-online.de

Verfahren:

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange
nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB im Verfahren
gemäß § 13 (2) Nrn. 2 und 3 BauGB

Projekt:

Ortsgemeinde Ediger-Eller
Ergänzungssatzung nach
§ 34 (4) Nr. 3 BauGB
„Moselweinstraße“
Textfestsetzungen

Stand:

20.08.2026

INHALTSVERZEICHNIS

Hinweis	4
A. Planungsrechtliche Festsetzungen.....	4
1 Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)	4
B. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 (6) BauGB)	4
1 Bauverbotszone zur Bundesstraße B 49	4
2 Überschwemmungsgebiet.....	4
3 Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten	5
C. Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften.....	5
Ausfertigungsbestätigung	6

HINWEIS

Im Bereich der Ergänzungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB i.V.m. den Festsetzungen der Ergänzungssatzung.

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

Innerhalb der Fläche für Stellplätze sind Stellplätze einschließlich ihrer Zu- und Umfahrungen zulässig.

B. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 (6) BAUGB)

1 Bauverbotszone zur Bundesstraße B 49

In der Planzeichnung erfolgt auf der Grundlage des § 9 (6) BauGB die nachrichtliche Übernahme der Bauverbotszone zur Bundesstraße B 49 gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

Diese wird gemessen ab dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn an der Bundesstraße und beträgt lt. Vorgabe des vorgenannten Paragraphen bei Bundesstraßen 20 m.

Auf den Regelungsgehalt des § 9 FStrG wird hingewiesen.

2 Überschwemmungsgebiet

Gemäß § 76 (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 83 (1) Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) wurde durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz als obere Wasserbehörde das Überschwemmungsgebiet der Mosel durch Rechtsverordnung am 14.09.2009 festgesetzt.

Der räumliche Geltungsbereich des Satzungsgebiets liegt in dem durch Rechtsverordnung vom 14.09.2009 festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Mosel.

Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 9 (6a) BauGB in der Ergänzungssatzung nachrichtlich übernommen.

Auf die fachgesetzlichen Regelungen der §§ 76 ff. WHG sowie §§ 83 f. LWG und die Ausführungen in der Begründung zur Ergänzungssatzung, Kapitel 5.2 wird an dieser Stelle verwiesen.

Gemäß § 78 (5) Nr. 1 WHG kann die zuständige Behörde die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage innerhalb eines Überschwemmungsgebiets im Einzelfall genehmigen, wenn das Vorhaben

- a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- d) hochwasserangepasst ausgeführt wird.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

3 Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten

In der Planzeichnung ist das Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten i.S. des § 78b (1) WHG gemäß der Hochwassergefahrenkarte des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität auf der Grundlage von § 9 (6a) BauGB nachrichtlich übernommen.

Auf den Regelungsgehalt des § 78b WHG sowie das Kapitel 5.3 der Begründung zur Ergänzungssatzung wird verwiesen.

C. HINWEISE AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTEN

1. Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen

VS 1: Schutz des Oberbodens

Zu Beginn der Erdarbeiten ist der unbelastete Oberboden abzuschieben und in Erdmieten bzw. auf verdichteten Flächen bis zum teilweisen Einbau zu lagern.

VS 2: Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Während der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe (Öle, Diesel, Fette, etc.) nicht in den Boden gelangen.

VS 3: Räumung von Überschussmassen und Lagerung auf einer zugelassenen Deponie

Anfallende Massen, die nicht zur Herstellung der baulichen Anlage verwendet werden, sind aus dem Plangebiet zu entfernen, um unnötige Verdichtungen zu vermeiden.

2. Bodenschutz

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 bzgl. des Bodenabtrags und der Oberbodenablagerung (Quelle: www.beuth.de).

3. Archäologie

Im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen können archäologische Funde zu Tage treten. Diese unterliegen der Meldepflicht der §§ 16 bis 21 Denkmalschutzgesetz und sind bei der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1 in 56077 Koblenz (Telefon 0261/ 6675-3000, Mail: lan-desarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de) zu melden. Beim Auftreten von archäologischen Befunden und Funden muss deren fachgerechte Untersuchung und Dokumentation vor Baubeginn und während der Bauarbeiten ermöglicht werden. Dadurch sind ggf. auch

Verzögerungen einzukalkulieren. Bei Bauausschreibungen und Baugenehmigungen sind die angeführten Bedingungen zu berücksichtigen.

Der Beginn jeglicher Erdarbeiten ist der Fachbehörde rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vorher) anzuzeigen.

4. Baugrund

Es wird empfohlen, eine objektbezogene Baugrunduntersuchung entsprechend den Anforderungen der DIN 4020 durchführen zu lassen (Bezugsquelle der DIN-Vorschrift: www.beuth-verlag.de).

Bei allen Bodenarbeiten und Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen Regelwerke (DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054, DIN 19731 und DIN 18915) zu berücksichtigen.

5. Schutz von Pflanzenbeständen

Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.

6. Herstellung von Pflanzungen

Bei allen Pflanzungen ist die DIN 18 916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten“ zu beachten.

7. Regelwerke

Die angeführten Regelwerke werden bei der Verwaltung der Verbandsgemeinde Cochem, Ravenéstr. 61, 56812 Cochem, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

AUSFERTIGUNGSBESTÄTIGUNG

Die Übereinstimmung der textlichen und zeichnerischen Inhalte der Ergänzungssatzung mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung der Ergänzungssatzung werden bekundet.

Ediger-Eller, den _____

(Bernhard Himmen, Ortsbürgermeister)